

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33

Ausgegeben Oppeln, den 16. August 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt von Nr. 46—49 des Reichsgesetzblatts und Nr. 38 der Gesetzsammlung, S. 359; technische Beaufsichtigung der Handelsvorschulen, S. 360; Aethtenapparat „Gebe“ von Breniers Metallwerk in Köln, S. 360; Ankauf von Truppendienstpferden, S. 361; Fouragemarktpreistabelle, S. 362; Errichtung einer Apotheke in Malapane, S. 362; Gelbrotterie für Deutsche Schutzgebiete, S. 363; Viehseuchenpolizeiliche Anordnung wegen Tollwut, S. 363; Entziehung des Kraftwagen-Führerscheins Lieberr, S. 364; Umgemeindung Bismarckhütte-Königschütte, S. 364; Schutz trigonometrischer Marksteine, S. 364; Verpachtung der Domäne Sowade, S. 365; ungültige Wandergewerbebescheine Dleja-Solarnia u. Schneiders-Königschütte, S. 365; Ditschulinspektion in Alt Schalkowitz und Groß Döbern, S. 365; Lehrbezirkskennung Kreis Groß Strehlitz, S. 365; Enteignung für Donnermarschstraße in Deuthen OS., S. 366; Umgemeindung Budkowitz-Georgenwerth, S. 366; desgl. Kandrzin-Pogorzellez, S. 366; desgl. Ober Borin-Brodok, S. 367; Bezirkbezirksveränderung für Kostuchna, S. 367; Errichtung eines Dynamitmagazins in Altberun, S. 367; Wegeereinigungsstatut für Sobrau OS., S. 367; Wegeentziehung in Schedlitz, S. 368; Viehseuchen, S. 368; Personalnachrichten, S. 368 und 369; Inserat, S. 369. Extrabeilage: Durchschnitts-Markt- und Vadenpreis-Tabelle.

**Sonderbeilage:** Polizeiverordnung vom 12. 6. 13, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Auzügen (Fahrstühlen). (Aufzugverordnung).

### Reichsgesetzblatt.

**792.** Die Nummer 46 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4263 das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, vom 22. Juli 1913, unter

Nr. 4264 das Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, vom 22. Juli 1913, und unter

Nr. 4265 das Gesetz, betreffend die Aenderung zweier Reichstagswahlkreise, vom 22. Juli 1913.

**793.** Die Nummer 47 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4266 das Gesetz, betreffend Aenderung des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1900 S. 813), vom 22. Juli 1913 und unter

Nr. 4267 das Gesetz über Angestelltenversicherung der Privatlehrer, vom 22. Juli 1913.

**794.** Die Nummer 48 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4268 eine Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung des Luftverkehrs zwischen Deutschland und Frankreich, vom 29. Juli 1913, und unter

Nr. 4269 das Wehrgesetz für die Schutzgebiete, vom 22. Juli 1913.

**795.** Die Nummer 49 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4270 das Gesetz, betreffend die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen, vom 29. Juli 1913, unter

Nr. 4271 eine Bekanntmachung, betreffend die Tagelöhner und Reisefloster der Schöffen und Geschworenen, vom 2. August 1913, unter

Nr. 4272 das Gesetz zur Abänderung des Befolgungsgesetzes, vom 29. Juli 1913, und unter

Nr. 4273 eine Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 31. Juli 1913.

### Preussische Gesetzsammlung.

**796.** Die Nummer 38 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11310 eine Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. März 1911, vom 22. Juli 1913, unter

Nr. 11311 den Zusatzvertrag zwischen Preußen und Sachsen zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen, Sachsen und Sachsen-Altenburg über

die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburg-Teicher Eisenbahn vom 12. November 1895, vom 26. Mai 1913, und unter

Nr. 11312 eine Bekanntmachung über die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu dem mit dem Herzogtum Anhalt am 12. Februar 1913 abgeschlossenen Staatsvertrag über den Austausch von Gebietsteilen, die zu dem preussischen Kreise Bitterfeld und den anhaltischen Kreisen Dessau und Ballenstedt gehören, vom 7. August 1913.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

797. Ich übertrage dem Direktor John in Oppeln hierdurch widerruflich die technische Aufsichtung der öffentlichen Handelsvorschulen im dortigen Bezirke gemäß der Dienstanweisung für die Revisoren der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Berlin, den 23. Juli 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. Franke.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln.  
Z. Nr. IV. 7547.

798. Der in der anliegenden Drucksache dargelegte, von der Firma Breuer's Metallwerk G. m.

b. G. in Köln a. Rh. in drei Größen hergestellte Äthylenapparat „Cebe“ ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April und 18. Juni 1909 (S.M.B. S. 235 und 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen vom Deutschen Äthylenverein mit Typenzugnis Nr. 34 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwede bei Verwendung eines Karbids von 1—4 mm Körnung bis zu einer Gesamtkarbidfüllung von 4 kg

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
  2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden, als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.
- Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Bluntropfen den Stempel des Dampfesselfüberwachungsvereins Köln erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat: Größe „Cebe“ . . . . .	0	2	4
Höchstgewicht der Gesamtbelastung (einschließlich Glocke, Beschickungsapparat und Füllung) in kg . . . . .	16	20,5	27,5
Karbidfüllung in kg Körnung 1—4 mm . . . . .	2×2	3×2	2×4
Größte Dauerleistung in Stundenlitern . . . . .	900	1300	1700
Ruhbarer Inhalt der Gasglocke in Litern . . . . .	68,1	91,35	136,20
Wasserinhalt des Entwicklers in Litern . . . . .	41,02	61,33	84,55
Entschlammung nach Verbrauch von kg Karbid . . . . .	4	6	8
Typennummer . . . . .	J 18	J 18	J 18

Nb. Fabrikationsnummer: . . . . .

Jahr der Anfertigung: . . . . .

Firma oder Lieferant: . . . . .

Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten: . . . . .

Hinsichtlich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (S.M.B. 1911 S. 4), hinsichtlich der Aufstellung der Apparate auf den Erlaß vom 14. April 1911 (S.M.B. S. 131).

Zeichnungen und Beschreibungen sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 25. Juli 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn  
Bollgepräsidenten in Berlin.

Z. Nr. III. 6973.

Die Aufstellung von Apparaten, welche von der Firma Breuer's Metallwerk, G. m. b. H. in Köln hergestellt sind, wird hiermit auf Grund des § 21 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1906 — Amtsbl. S. 206 — betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid, mit der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe bezeichneten Erleichterung allgemein genehmigt.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte ersuche ich, für die weitere Bekanntgabe Sorge zu tragen.

Oppeln, den 8. August 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I. G. XXIV. 866. Böhmer.

### 799. Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Herbst 1913

durch die 3. Pferdeankaufskommission  
(3. Remontierungskommission).

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am 7. Oktober 12 <sup>o</sup>	M. in Kreuzburg OS.
" 8. " 8 <sup>o</sup>	B. in Zembowitz, Kreis Rosenburg OS.
" 9. " 9 <sup>30</sup>	B. in Koschentin, Kreis Lublitz.
" 10. " 8 <sup>o</sup>	B. in Kattowitz OS.
" 11. " 8 <sup>o</sup>	B. in Pleß (Hof der Domäne Schäditz).
" 13. " 8 <sup>o</sup>	B. in Cosel OS.
" 14. " 8 <sup>o</sup>	B. in Oppeln.

2. Die Pferde sind für Kavallerie, Feldartillerie und Train bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppengebrauch erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen).

Von diesen Alters- und Größengrenzen wird nicht abgewichen werden. Pferde, die erst 4 1/2-jährig sind, oder bei denen das Ragnalter Zweifel zuläßt, müssen daher zurückgewiesen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittelst Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gesetlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klopfergeisse erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedachter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Reihkopfpfaffen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Koaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, einlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

9. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 14. Juli 1913.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

gez. Haad.

### 800. Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Herbst 1913

durch die 6. Pferdeankaufskommission.

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden soll im Regierungsbezirk Oppeln der nachbezeichnete öffentliche Markt abgehalten werden:

Am 8. Oktober 8<sup>o</sup> Vorm. in Neustadt OS.

2. Die Pferde sind in geringem Umfang für Kavallerie, in der Hauptsache für Feldartillerie und Train, zum Teil auch für Maschinengewehrkompanien bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppengebrauch erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Zugpferde für Maschinengewehr-Kompagnien sind paarweise mit 1000 kg Last im tiefen Boden vom Bod vorzufahren und müssen in Stelen-geschirren gehen. Keine Schimmel.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen).

Von diesen Alters- und Größengrenzen wird nicht abgewichen werden. Pferde, die erst 4 1/2-jährig sind, oder bei denen das Bahnläufer Zweisel zulässt, müssen daher zurückgewiesen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klopheingie erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Stehkopfschneisen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Noxen eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorzuführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfsattel von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Striden unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schwefel der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröße nicht zu verkürzen.

9. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 14. Juli 1913.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

gez. Prad.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**801. Nachweisung**  
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat Juli 1913.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

No. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Fafer	Heu	Stroh
			fl. s.	fl. s.	fl. s.
1	Beuthen OS.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . .	—	9 45	5 25
2	Cosel	des Kreises Cosel	—	8 19	4 20
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Tarnowitz *)	16 93	8 93	5 90
4	Leob- schütz	des Kreises Leob- schütz . . . . .	—	8 40	4 20
5	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg und Grottkau . . . .	—	7 20	3 52
6	Neustadt OS.	des Kreises Neu- stadt OS. . . . .	—	6 93	4 20
7	Oppeln	des Kreises Op- peln . . . . .	—	9 45	4 83
8	Ratibor	des Kreises Rati- bor . . . . .	—	7 35	—
9	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß- Strehlitz . . . . .	—	7 93	4 45

\*) Die Gleiwitzer Faferpreise gelten für den ganzen Regierungsbezirk Oppeln.

Oppeln, den 14. August 1913.

Der Regierungspräsident.

I. G. XV. 1512. J. B. Erbslöb.

## 802. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Malopane, Landkreis Oppeln, eine Vollapotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Gelegene Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir

**B.** durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirksausschusses vom 23. Juni 1913.

Parzelle Nr. 307/31 Kartenblatt 1 Brzezejer Forst 18 ar 40 qm,

Parzelle Nr. 295/16 Kartenblatt 1 Brzezejer Forst 48 ar 33 qm.

Die Bezirksveränderungen zu A und B treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Cosel, den 8. August 1913.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Königliche Landrat.

von Hauenschild.

**817.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 26. Juni d. Js. sind von dem Gutsbezirke Ober Borin, Kreis Pleß, die Begeparzellen Nr. 36, 37, 42/halb, 43/halb, 44/halb, 45/halb und die Grabenparzelle Nr. 52 Kartenblatt 9 Gemarkung Ober Borin = 95,37 ar groß, dem Königl. Preussischen Staate (Domänenverwaltung) gehörig, abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Brodek, Kreis Rybnik, vereinigt worden.

Die Umgemeindung tritt am 1. Juli 1913 in Kraft.

Rybnik, den 2. August 1913.

Der Kreis-Ausschuß.

**818. Bekanntmachung.** Am 1. Oktober tritt in dem zum Landbestellbezirk der Postagentur Podlesie gehörenden Orte Kosiuchna eine Postagentur in Wirksamkeit.

Die neue Postagentur erhält ihre Verbindung durch die Hüje der Eisenbahnstrecke Kattowitz-Dziebik.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden zugeteilt: die Boerschächte und der Bahnhof Kosiuchna.

Oppeln, 11. August 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**819.** Die Altberuner Sprengstoff-Fabrik beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 266 zu Altberun ein Dynamitmagazin zu errichten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 841) und der §§ 109 und 110 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sowie der Nr. 18 der Anweisung vom 1. Mai 1904 zur Ausführung der Gewerbeordnung (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 25 für 1904) bringe ich dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen zwei Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Amtsblatt-Nummer ab gerechnet bei dem unterzeichneten Landrat schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwen-

dungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der projectirten Anlage liegen bei dem unterzeichneten Landrat zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist Termin auf

**Sonnabend, den 30. August 1913,**

**vormittags 11 Uhr,**

vor dem Unterzeichneten in dessen Amtsstube anberaunt, zu welchem sowohl die Unternehmer als auch die Widersprechenden zu erscheinen haben.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Pleß, den 2. August 1913.

Der Landrat.

von Rupertii.

**820. Ortsstatut**

**der Stadtgemeinde Sohrau O.S.**

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 6. März cc. wird gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (S. G. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden öffentlichen Wege im Stadtbezirk einschließlic der Rinnsteine, aber ausschließlic der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen, die Bordschwellen mitumfassenden Bürgersteige, denen die mit Steinen eingefasteten gleichquachten sind, wird auf die Stadtgemeinde übernommen.

§ 2. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Bürgersteige wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 3. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglic Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuch) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach §§ 2, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Entrichtung in eine beim Magistrat offenliegende Kasse gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nicht-

erfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 6. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Sohrau O.S., den 7. März 1913.  
(L. S.) Der Magistrat.  
gez. Reiche, Haering, J. Gregerast, J. Sollerz,  
Fitzla.

Nach erfolgter Zustimmung der städtischen Polizeiverwaltung zu Sohrau O.S. vom 7. März 1913 befähigt.

Sohrau O.S., den 14. März 1913.  
Der Bezirksauschuss,  
gez. Unterschrift.  
Befähigung. K. 13. 154/1.

Vorstehendes Ortsstatut bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Sohrau O.S., den 6. August 1913.  
Der Magistrat.  
J. B. Haering.

**821. Bekanntmachung.** Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die am Nordostausgange der Gemeinde Schiedlitz am Grundstücke der alten Schule gelegene frühere Dorfstraße gegen Freigabe des Domintalweges (jetzigen direkten Weges von Groß Stein nach Bosnowitz) kassiert werden soll. Einsprüche sind binnen 4 Wochen zwecks Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen.

Groß Stein, den 5. August 1913.  
Der Amtsvorsteher:

**822. Viehsuchen.**  
Festgestellt:

**Schweinesuche.** Kreis Beuthen O.S.: unter dem Schwarzviehbestande des Hausbesizers Johann Nowak in Groß Dombrowa und bei dem notgeschlachteten Schweine des Hüttenarbeiters Julius Stanke in Sobullahütte.

Erloschen:

**Schweinesuche.** Kreis Beuthen: unter den Schwarzviehbeständen des Häusers Josef Buchta, des Arbeiters Kullik, des Arbeiters Johann Kreisel, des Hausbesizers Franz Tudyka, des Schneidermeisters Emanuel Wainka, der Witwe Johanna Kreisel, des Hausbesizers Franz Schroeter, des Bergmanns Ludwig Seiditz zu Scharley, des

Arbeiters Caspar Janus zu Neu Scharley, des Schmiedemeisters Schoppa und des Maschinenwärters Jendryffel zu Scharley, des Bergmanns Anton Lutnik, des Häusers Robert Tyrassek, der Frau Julie Kupper, des Invaliden Julius Machon und der Witwe Franziska Muschik zu Dt. Bickar; Kreis Zabrze: Schweinebestand des Schlafhausverwalters August Klück zu Kuda Graf Franzgrube.

**Schweinepest.** Kreis Zabrze: Schweinebestand des Aufsehers Jakob Obfiadly zu Carlscolonte.

## 823. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Note Adlerorden dritter Klasse mit Schleife: Dem Superintendenten und Pastor prim. a. D. Karl Wah n, bisher in Oppeln, jetzt in Warmbrunn, Kr. Hirschberg,  
der königliche Kronenorden vierter Klasse: Dem Berginspektor Karl Bausch in Janow, Kr. Rattowitz,

das königliche Preussische Verdienstkreuz in Silber: Dem Maschinenweilmeister Paul Ermisch zu Antonienhütte, Kr. Rattowitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): Dem Gutsdorarbeiter Josef Brosig in Bittendorf, Kr. Grottkau. Den Fabrikarbeitern Josef Sanger, August Mahlich, Heinrich Springler, dem Mälzer Karl Daumann und dem Schmied August Klapper, sämtlich in Friedenthal-Giesmannsdorf, Kr. Reisse. Dem Eisenbahnlademeister Franz Elsner zu Schwenfischowitz, Kr. Beuthen. Dem Eisenbahnschaffner Eduard Dlawski zu Peiskrescham, Kr. Gleiwitz. Dem Eisenbahnstationschaffner Theophil Pollogel zu Laband, Kr. Gleiwitz. Dem Bahnwärter Norbert Jtkner zu Hohenlinde, Kr. Beuthen. Dem Eisenbahnvorarbeiter Ludwig Slawikowsky zu Myslowitz, Kr. Rattowitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: Dem Mälzer August Hornig, den Brennern Johann Stanke, Anton Streit, den Maurern Albert Janke, Josef Artelt, sämtlich in Friedenthal-Giesmannsdorf, Kr. Reisse. Dem Eisenbahnsattler Ferdinand Schwarzer zu Gleiwitz. Dem Eisenbahngüterbodenarbeiter Albert Pantz zu Beuthen O.S. Dem Eisenbahnbesenreinigungsarbeiter Karl Erdmann zu Myslowitz, Kr. Rattowitz. Dem Eisenbahnlampenputzer Josef Borek zu Morgenroth, Kr. Beuthen O.S.,

der Charakter als königlicher Oberamtmann: Dem Domänenpächtern Eduard Deyerhaus in Altmansdorf, Kr. Kreuzburg O.S., und Eberhard Panke in Altmansdorf, Kr. Reisse.

**824. Personalveränderungen**  
**im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.**  
 Ernannt: zum Oberpostsekretär der Post-  
 sekretär Kallmeyer in Oppeln.  
 Uebertragen: eine Bureaubeamtenstelle I.  
 Klasse bei der Oberpostdirektion in Oppeln dem  
 Postsekretär Kayaş aus Gütrow.  
 Versetzt: Oberpostsekretär Kunnert von

Laurahütte nach Hirschberg (Schles.), Postsekretär  
 Koppin von Posen nach Laurahütte, Post-  
 assistent Saß von Kattowitz (Oberschles.) nach  
 Straßund.

In den Ruhestand getreten: Oberpostsekretär  
 Künzel in Oppeln.

Gestorben: Telegraphengehilfin Stiller in  
 Zabze.

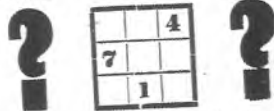
### Inserate.

#### Preisaufgabe!

Zur Erhöhung meines Umsatzes in  
 Ansichtskarten, liefere ich ein **pracht-  
 volles Album mit 300 verschie-  
 denen Ansichtskarten gratis** oder  
 zahle, falls bevorzugt

#### Dreißig Mark in Bar

einem jeden, welcher die nachfolgende  
 Aufgabe richtig löst und mindestens 20  
 Karten durch Voreinsendung von Mk. 1.05  
 oder per Nachnahme von Mk. 1.40 von  
 mir bezieht.



Die leeren Felder sind so mit den  
 Zahlen 2, 3, 5, 6, 8, 9 zu besetzen, dass  
 möglichst viele gradlinige Additionen mit  
 der Summe 15 vorgenommen werden  
 können, die Lösung muss also alle Zahlen  
 von 1—9 enthalten.

Lösungen werden erst nach Zahlung  
 obiger Kartenbestellung zugelassen. Her-  
 vorgehoben sei, dass **jeder Löser** den  
 Preis erhält, man vergesse daher nicht  
 anzugeben, ob das Geld oder das Album  
 gesandt werden soll. Deutliche Adressen-  
 angabe im Brief und auch auf kleinem  
 dünnen Blatt erbeten.

**Hans Neuser, Postkarten-  
 Versand, Hamburg 36 Z.**

einzureichen. (Adresse: „An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln“). Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Umschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu bestehenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuhängen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. Polzeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach gehetzte Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Verückfichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den KonzeSSIONAREN eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende KonzeSSION zu unterwerfen.

Oppeln, den 27. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Conrad.

**303.** Der bisher zur Hälfte dem Schul- und Wander-Bezirke der landwirtschaftlichen Winterschule zu Neisse zugewiesene Kreis Neustadt O.S. ist nunmehr ganz dem Schul- und Wander-Bezirke der landwirtschaftlichen Winterschule zu Beobischütz überwiesen und wird fortan von dem Direktor dieser Anstalt bereist werden. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Juli d. Jrs. Ia. X. 1041 (Amtsbl. Seite 305 Nr. 655) wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 3. August 1913.

Der Regierungspräsident.

I a. X. 1118. J. A. Viegga.

**304.** Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. Juli 1912 — Amtsblatt Stück 31 Seite 319 Nr. 725 — bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der 6. Serie der Gelblotterie zu Zwecken der Deutschen Schutzgebiete in der Zeit vom 19. bis 21. Februar 1914 stattfinden wird.

Sämtliche 330 000 Lose der 6. Lotterieserie sind vor ihrer Ausgabe mit dem Vermerk zu versehen:

„In Preußen nur zugelassen mit Stempel des Königl. Polzeipräsidentiums zu Berlin.“

Mit dem Vertrieb der Lose in Preußen darf erst Mitte Januar 1914 begonnen werden.

Oppeln, den 6. August 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Mooshafe.

I G. VII. Nr. 891.

### **305. Viehseuchenpolzeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Bemerkungen, Kolonien und Vorwerke Michalowitz Gemeinde und Gut I und II, Przelaiska Gemeinde und Gut, Baingow Gemeinde und Gut, Antonienhof Gut, Maczellowitz Gemeinde und Gut, Ghorzow Gemeinde und Gut, Wittkow Gemeinde und Gut mit Hohenloehütte, Siemianowitz Gemeinde und Gut I und II, Laurahütte Gemeinde, Antonienhütte Gut, Friedrichsdorf Gemeinde, Roschowitz Gemeinde, Bärenhof Gut, Domb Gemeinde, Palenze Gemeinde und Gut, Brynow Gemeinde und Gut, Bogutschütz-Zawodzie Gemeinde, Janow Gemeinde, Schoppinitz Gemeinde, Rosdzin Gemeinde, Eichenau Gemeinde und Gut, Schloß Rattowitz Gut, Schloß Mysłowitz Gut, Gieschewald Gut und



Radoschau Gut im Landkreise Rattowitz, der Stadtkreis Neutheben O.S., der Stadtkreis Rattowitz, Stadtkreis Königshütte, Gut und Gemeinden Birkenhain, Bismarckhütte, Bobrel, Brzegowitz, Deutsch Pietar, Groß Dombrowka, Höhenlände, Ramin, Karf, Ulpine, Neu Heidnik, Przegow, Rosberg, Scharley, Schlesiengrube, Schomberg, Schwientochlowitz im Kreise Neutheben und Gemeinde Elgotz-Idoweiße im Kreise Pleß bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuliegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirmt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Zum Sperrbezirk kann ferner die **Benutzung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden. Für die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde können für die Dauer des Dienstgebrauchs Ausnahmen von den Vorschriften unter Ziffer 1 dieser Anordnung von den Ortspolizeibehörden zugelassen werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundsperrle“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu

töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Töten der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes besugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 30. Oktober 1913.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschutzesgesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Dppeln, den 7. August 1913.

Der Regierungspräsident.

I f. XII 1230. von Schwerin.

**SO6.** Dem Kraftwagenführer Gustav Liebherr, geboren am 7. April 1887 zu Kemmingshausen, ist der von dem Regierungspräsidenten in Arnberg erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge Nr. 1964 von demselben Regierungspräsidenten wieder entzogen worden.

Ich erlaube, dem Liebherr, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, im Falle seines Betreffens den Führerschein abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Arnberg zu 1. 27. 1232 III. umgehend einzureichen. Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Dppeln, den 11. August 1913.

Der Regierungspräsident.

S. A.

I a. VI. 5/1342. von Keudell.

**SO7.** Der Bezirksauschuß hat mit Zustimmung aller Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages des Kreises Neutheben aufgrund des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen,

die zum Gemeindebezirk Bismarckhütte gehörende Parzelle Nr. 817/146 Kartenblatt 1 der Gemarkung Nieder Heiduk in Größe von 2,17 a von dem Gemeindebezirk Bismarckhütte abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Königshütte O.S. zu vereinigen.

Die Umgegend tritt mit dem Tage der Veröffentlichung des vorstehenden Beschlusses in Kraft.

Dppeln, den 11. August 1913.

Der Regierungspräsident.

S. B.

I d. XI 2960. Weber.

**SO8.** Trigonometrische Marksteine.

Es ist bemerkt worden, daß die von der königlichen Landesaufnahme gezeichneten trigonometrischen Marksteine zum Teil von ihren Standorten entfernt oder gelockert oder beschädigt worden sind. Die Grundeigentümer werden darauf auf-

merkjam gemacht, daß die Steine nebst den sie umgebenden Schußfläcken von 1,58 m Durchmesser Eigentum des Staates sind. Die Schußfläcken dürfen nicht umgepflügt und von den früheren Eigentümern oder deren Besitznachfolgern in keiner Weise benutzt und die Steine nicht verrückt oder beseitigt werden. Zuwiderhandlungen werden nach § 370 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark unter Umständen nach § 304 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden sind nach § 6 des Gef. v. 7. Oktober 1865 (G. S. E. 1033) verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Zustande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Landrate Anzeige zu erstatten.

Oppeln, den 11. August 1913.

Königliche Regierung,  
Abteilung für direkte Steuern, Domänen  
und Forsten A.

Böhlandt. Loepel.

III c III/IV. 2934.

### 809. Vorläufige Bekanntmachung.

Die im Kreise Oppeln belegene, etwa 417 ha große Domäne Sowade, die zu Johannis 1915 pachtfrei wird, kommt im Laufe des Jahres 1914 zur Neuverpachtung.

Oppeln, den 31. Juli 1913.

Königliche Regierung,  
Abteilung für direkte Steuern, Domänen  
und Forsten B.

III d. V. 1. 1768. Lange.

810. Der für das Jahr 1913 der Augustine Fleisch aus Solarnia unterm 28. Dezember 1912 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 3098 zum Handel mit Wagenschmiere, Waldblöcken, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Kurz- und Galanteriewaren, Spielzeug, sowie zum Sammeln von Lumpen, Knochen und altem unedlen Metall unter Mitführung eines Fußrwerks, welcher der Inhaberin angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 8. August 1913.

Königliche Regierung,  
Abteilung für direkte Steuern, Domänen  
und Forsten A.

III b. XI. A. 386. Sommer.

811. Der für das Jahr 1913 dem Wurstmacher Wilhelm Schneider aus Königshütte unterm 24. Dezember 1912 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 2920 zum Handel mit Wurstwaren, welcher dem Inhaber angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 8. August 1913.

Königliche Regierung,  
Abteilung für direkte Steuern, Domänen

und Forsten A.

Sommer.

III b. XI. A. 384/4.

812. Der Pfarrer Materne zu Alt Schalkowitz ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Alt Schalkowitz und Kolonie Schalkowitz, Kreis Oppeln, ernannt worden.

Der Pfarrer Knoßalla zu Groß Döbern ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Groß Döbern, Kreis Oppeln, ernannt worden.

Oppeln, den 6. August 1913.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
Dr. Küster.

II. C. II. III VI. 880.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

813. Beschluß. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 beschlossen die bisherigen Kreisbezirke des Kreises Groß Strehlitz folgendermaßen einzuteilen:

1. Der bisherige Kreisbezirk Stubendorf wird aufgehoben.

2. Der bisherige Kreisbezirk Zawadzki bleibt unverändert bestehen.

3. Zu dem bisherigen Kreisbezirk Groß Strehlitz werden die Ortschaften Kroschnitz, Boritsch, Radlub, Rosmierka, Dziel, Grodzisko des bisherigen Kreisbezirks Stubendorf zugeschlagen, dagegen die Ortschaften Dlschowa, Scharnosin, Dollna, Rosniontau, Schironowitz und Greboschowitz abgetrennt.

4. Zu dem bisherigen Kreisbezirk Gogolin werden die Ortschaften Stubendorf, Tschammer-Elguth, Sucho Daniez, Suchau und Rosmierz des früheren Stubendorfer Kreisbezirks zugeschlagen.

5. Zu dem Kreisbezirk Leschnitz werden von dem früheren Kreisbezirk Stubendorf die Ortschaften Schmischow, Kalknow, Kalinowitz, Niewke und Nieder Elguth und von dem Kreisbezirk Groß Strehlitz die Ortschaften Dlschowa, Scharnosin, Dollna und Rosniontau zugeschlagen.

6. Zu dem Kreisbezirk Mjest werden die Ortschaften des früheren Kreisbezirks Groß Strehlitz Schironowitz und Greboschowitz zugeschlagen. Im übrigen bleiben die Kreisbezirke des Kreises Groß Strehlitz unverändert.

Vorstehende Kreisbezirkseinteilung tritt mit dem 1. September 1913 in Kraft.

Oppeln, den 31. Juli 1913

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

§. 13. 147/1. Dr. Bartels.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**814. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage der Donnersmarktstraße in Beuthen O.S. zu enteignende, in der Stadt Beuthen O.S. belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonnabend, den 23. August 1913, nachmittags 4 Uhr**, in Beuthen O.S. an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt bei dem Grundstück Blatt 24 a Beuthen-Pantowersfeld.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Partenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Beuthen O.S. Stadt	5	747/172 997/167	Schwierz Johann, Berg- mann in Beuthen O.S., Pfeiferstraße Nr. 76.	Beuthen O.S.	10b	24d Pantow- ersfeld	Hofraum Äcker	—	4	26
									—	4	46

Oppeln, den 8. August 1913.

Der Enteignungskommissar.  
Conrad, Regierungsrat.

I E. XXL 1440.

**815. Beschluß.** 13 Personen aus Georgenwerk haben Bauand im Gutsbezirk der königlichen Oberförsterei Budkowitz angekauft und sich auf diesen Grundstücken angesiedelt.

Unter dem 31. März d. Js. haben diese Grundbesitzer den Antrag gestellt, ihre Grundstücke in den Gemeindebezirk Georgenwerk umzugemeinden.

Die hierzu gehörte Gemeindevertretung von Georgenwerk erklärte sich mit der beantragten Umgemeindung einverstanden.

Unterm 4. Juli d. Js. III f III Nr. 1194 beantragte auch die königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hiesig, als Besitzerin des Forstgutsbezirks, die Umgemeindung der Grundstücke in den Gemeindebezirk Georgenwerk.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschließt daher der unterzeichnete Kreisausschuß:

Die bisher zum Gutsbezirk königliche Oberförsterei Budkowitz gehörigen, in der Grundsteuer-mutterrolle des Gutsbezirks königliche Oberförsterei Budkowitz mit Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 143/72, 144/72, 145/72, 146/72, 147/72, 148/72, 149/72, 150/72, 151/72, 152/71, 153/71, 155/72, 156/72, 157/72, 158/72 und 159/72 bezeichneten Liegenschaften in Gesamtgröße von 2

ha 57 ar 82 qm in den Gemeindebezirk Georgenwerk umzugemeinden.

Die Umgemeindung tritt nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.

Oppeln, den 25. Juli 1913.

Der Kreisausschuß.

gez. Büde. Gerstenberg. Vay.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 2. August 1913.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

(Unterschrift).

**816. Bekanntmachung.** Die nachbezeichneten Grundstücke sind von dem Gutsbezirk Randzjin-Pogorzelle abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Randzjin-Pogorzelle vereinigt worden

A. durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 2. April 1913.

Parzelle 306/31 Kartenblatt 1 Grundbuch

Band III Blatt 114 Brzeges 16 ar 87 qm,

Parzelle Nr. 277/39 u. i. w. Kartenblatt 3

Artikel 1 Gemarkung Randzjin-Pogorzelle

57 ar 44 qm,

Parzelle Nr. 278/40 u. i. w. Kartenblatt 3

Artikel 1 Gemarkung Randzjin-Pogorzelle

37 ar 93 qm,